

61/SPET

vom 06.06.2019 zu 20/PET (XXVI.GP)



Österreichische
UNESCO-Kommission
Austrian Commission
for UNESCO

Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien
per E-Mail

Wien, 06. Juni 2019
GZ:75/19-fm

Betreff: ÖUK Stellungnahme zu 20/PET vom 28.02.2019 (XXVI.GP)

Sehr geehrter Herr Mag. Michalitsch,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.05.2019 beehrt sich die Österreichische UNESCO-Kommission wie folgt Stellung zur Petition für den Erhalt des Status „Welterbe für das Historische Zentrum von Salzburg“ (20/PET-NR/2019) zu nehmen:

Laut Artikel 4 des „Übereinkommens zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt“ (1972) zählen zu den Aufgaben des unterzeichnenden Vertragsstaats *„the identification, protection, conservation, presentation and transmission to future generations“* von Welterbestätten innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets. Darüber hinaus sieht Artikel 5 des Übereinkommens Maßnahmen seitens des jeweiligen Vertragsstaats vor *„to take the appropriate legal, scientific, administrative and financial measures necessary for the identification, protection, conservation, presentation and rehabilitation of this heritage“*.

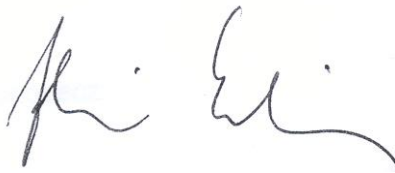
Als völkerrechtlicher Vertrag muss das Übereinkommen Gültigkeit für 193 Vertragsstaaten besitzen und enthält keine konkreten Aussagen zu spezifischen innerstaatlichen Umsetzungen. Diese obliegt den jeweiligen Nationalstaaten und ist Aufgabe innerstaatlicher, politischer Entscheidungen.

Wenngleich das Übereinkommen keine spezifischen Aussagen zu den Methoden macht, wird die generelle Notwendigkeit angemessener Kennzeichnung und Sichtbarmachung von Welterbestätten formuliert, die sich an den jeweiligen ortsüblichen Maßnahmen orientiert. Laut aktuellem Informationsstand der Österreichischen UNESCO-Kommission ist eine entsprechende Kennzeichnung im Flächenwidmungsplan der Stadt Salzburg laut Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG) §43 Abs. 2, Z. 3 in Erarbeitung.

In Anbetracht der Bedeutung, welche die Miteinbeziehung der Zivilgesellschaft für die Umsetzung der Welterbekonvention hat, stellt die Sichtbarkeit des Welterbes einen essenziellen Baustein für ein erfolgreiches Welterbestättenmanagement und damit für den Schutz des Welterbes dar. Aus Sicht der Österreichischen UNESCO-Kommission ist eine generelle Kennzeichnung der Kern- und Pufferzone des Welterbes „Historisches Zentrum der Stadt Salzburg“ im Flächenwidmungsplan begrüßenswert. Allerdings lässt sich aus dem Übereinkommen selbst nicht ableiten, in welcher Form diese umzusetzen ist.

Eine Diskussion wie diese zeigt erneut auf, dass die innerstaatliche Umsetzung des Übereinkommens auf legislativer Ebene allgemein noch erhebliche Fehlstellen aufweist. Eine bessere Verankerung bzw. Aufnahme des Welterbes in die Gesetzgebung auf Bundes- und Landes- und Gemeindeebene wäre demnach aus Sicht der Österreichischen UNESCO-Kommission höchst an der Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Eschig', written in a cursive style.

Mag. Gabriele Eschig
Generalsekretärin